



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. November 1962

Nr. 6231

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet den Teil-
zonen- und Baulinienplan, umfassend das Gebiet Bodenacher zwischen
der Durchgangsstrasse und Bahnlinie, sowie der Garage Kiefer bis
Gemeindegrenze Schönenwerd zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

Bei diesem Plan handelt es sich um die Ausscheidung einer
Industriezone, sowie die rückwärtige Führung der Erschliessungs-
strasse. Die Gemeinde ist gegenwärtig mit der Bearbeitung der ge-
samten Ortsplanung beschäftigt. Diese Arbeit beansprucht erfahrungs-
gemäss eine längere Zeitspanne. Aus diesem Grunde wurde der Gemeinde
seinerzeit durch den Regierungsrat die Bewilligung erteilt, vor der
Ausarbeitung des allgemeinen Bebauungsplanes, Teilzonenpläne aufzu-
legen. Die starke bauliche Entwicklung in der Gemeinde bedingt die
Einleitung dieser Massnahme. Die öffentliche Planaufgabe für den
Teilzonen- und Baulinienplan "Bodenacher" erfolgte in der Zeit vom
30. April bis 29. Mai 1962. Einsprachen erfolgten keine. Die Ge-
meindeversammlung vom 25. Juni 1962 hat dem Teilzonenplan die Ge-
nehmigung erteilt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell
ist folgendes festzuhalten:

Wie aus dem Plan hervorgeht, ist auf der südwestlichen Grund-
stücksgrenze der Parzelle GB Nr. 245 (gegen Garage Kiefer) von der
rückwärtigen Erschliessungsstrasse zur Kantonsstrasse ein öffentlicher
Weg von 5 m Breite als Verbindungsstück vorgesehen. Da die Kantons-
strasse nach Schönenwerd bereits ausgebaut ist, muss unbedingt darauf
geachtet werden, dass neue Ein- und Ausfahrten vermieden werden.
Diese Massnahme ist zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der
Hauptstrasse dringend nötig. Die Firma MEAG, Maschinen- und Eisenbau
AG., Olten, beabsichtigt, auf ihrem kürzlich erworbenen Grundstück

GB Gretzenbach Nr. 245 eine 2 geschossige Fabrikbaute zu errichten. Sie ersuchte seinerzeit um Erteilung einer provisorischen Ausnahmebewilligung für eine direkte Ein- und Ausfahrt auf die dortige Durchgangsstrasse Nr. 5 bis zum Zeitpunkt der Benützung der geplanten rückwärtigen Erschliessungsstrasse. Da die genannte Erschliessung längs der Bahnlinie vorläufig noch nicht besteht, wurde durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2874 vom 8. Mai 1962 die nachgesuchte provisorische Ausfahrtbewilligung auf Zusehen hin, unter bestimmten Bedingungen und Auflagen erteilt. Diese Bewilligung fällt zwangsläufig im Moment der Erstellung der rückwärtigen Erschliessung der Grundstücke im Bodenacher entschädigungslos dahin, wobei ab diesem Zeitpunkt keine Fahrzeuge mehr über diesen Verbindungsweg direkt auf die Kantonsstrasse gelangen dürfen. Die Ein- und Ausfahrt wird dann sofort aufgehoben. Die im RRB Nr. 2874 vom 8. Mai 1962 festgelegten Auflagen und Bedingungen gelten daher als integrierenden Bestandteil der heutigen Plangenehmigung. Das gesamte Strassenverbindungsstück ist somit nur eine Uebergangslösung.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Teilzonen- und Baulinienplan über das Gebiet Bodenacher wird die Genehmigung erteilt.
2. Die mit RRB Nr. 2874 vom 8. Mai 1962 erteilte provisorische Ausnahmebewilligung für eine direkte Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse Nr. 5 bis zum Zeitpunkt der Erstellung der geplanten rückwärtigen Erschliessungsstrasse gilt als integrierenden Teil der Plangenehmigung.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 38.-- (St. Nr. 1857)NN

=====

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Baukommission der Einwohnergemeinde Gretzenbach, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Der Staatsschreiber: